



Mobilfunkantennen: Berücksichtigung der Erfordernisse des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Walderhaltung

Merkblatt vom 30. Oktober 1998

1. Grundlagen

- *Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979 (RPG)*
- *Fernmeldegesetz vom 30. April 1997. (FMG)*
- *Natur- und Heimatschutzgesetz vom 1. Juli 1966 (NHG, insb. Art. 2/3/18)*
- *Natur- und Heimatschutzverordnung vom 16. Januar 1991 (NHV, insb. Art. 2)*
- *Waldgesetz vom 4. Oktober 1991 (WaG)*
- *Waldverordnung vom 30. November 1992 (WaV)*
- *Mitteilungen Nr. 4 zur UVP vom April 1991 «Natur- und Landschaftsschutz sowie Heimatschutz (N/L+H) bei der Erstellung von UV-Berichten»*
- *Workshop des Bundesamtes für Kommunikation (BAKOM) vom 23. Juni 1998*
- *Schreiben der Eidg. Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) vom 14. August 1998 an die kant. Baudepartemente: Obligatorische Gutachten der ENHK in Zusammenhang mit Bewilligungen nach Art. 24 RPG*
- *Schreiben des Bundesamtes für Raumplanung vom 25. September 1998 an die Vorsteher der für die Raumplanung zuständigen Departemente der Kantone: Mobilfunkantennen, Berücksichtigung der Erfordernisse der Raumplanung*

2. Gegenstand des Merkblattes

Gegenstand des vorliegenden Merkblattes ist die Errichtung von Mobilfunkantennen der drei gemäss FMG konzessionierten Mobilfunkbetreiber Swisscom, DiAx Mobile und Orange Communications SA zwecks Betrieb von drei landesweiten unabhängigen Mobilfunknetzen nach dem GSM - Standard. Das Merkblatt entfaltet keinerlei Präjudizwirkung für den Bau anderer Antennenanlagen wie beispielsweise konzessionierte Rundfunkdienste nach RTVG.

Das Merkblatt regelt die Berücksichtigung der Erfordernisse des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Walderhaltung beim Bau der genannten Mobilfunknetze unter Anwendung der Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) sowie des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) und stellt die entsprechenden Anliegen der neuen Fernmeldeordnung dar.

3. Bewilligungsverfahren

Antennen in Bauzonen: Baubewilligung durch Kantone bzw. Gemeinde (gemäss Art 22 RPG)

Antennen ausserhalb Bauzonen: Ausnahmegewilligung für Bauten ausserhalb Bauzonen gemäss Art. 24 RPG (in der Regel durch den Kanton): Ausnahmegewilligung gemäss Art. 24 RPG ist eine delegierte Bundesaufgabe: Bei solchen Bewilligungen ist die Bundesgesetzgebung im Bereich des Natur-, Landschafts- und Heimatschutz zu berücksichtigen.

Antennen in Waldareal: Ausnahmegewilligungen für Bauten in Waldareal sind gemäss Art. 5 WaG oder Art. 16 WaG zu beantragen.

4. Die Erfordernisse des Natur- und Landschaftsschutzes und der Walderhaltung

Bei der Erfüllung von Bundesaufgaben sind folgende Erfordernisse des Natur-, Landschafts- und Heimatschutzes sowie der Walderhaltung zu berücksichtigen:

- ⇒ Die zuständigen Stellen, vorliegend die Kantone, sorgen nach Art. 3 NHG dafür, dass das heimatliche Landschafts- und Ortsbild, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler geschont werden und, wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt, ungeschmälert erhalten bleiben. Sie erfüllen diese Pflicht, indem sie Bewilligungen für Antennen nötigenfalls nur unter Bedingungen oder Auflagen erteilen oder aber verweigern.
- ⇒ In den Moorbiotopen von nationaler Bedeutung dürfen keine Antennen bewilligt werden (jeweils Art. 5 der Hochmoor- und Flachmoorverordnung).
- ⇒ In den übrigen Biotopschutzobjekten sowie Moorlandschaften von nationaler Bedeutung dürfen grundsätzlich keine Antennen bewilligt werden. Ausnahmen sind angesichts der sehr hohen Anforderungen kaum denkbar: Nebst dem Nachweis eines entsprechenden Interesses von nationaler Bedeutung, welcher am konkreten einzelnen Vorhaben zu erbringen ist, zählt die unmittelbare Standortgebundenheit zu den formalen Grundvoraussetzungen allfälliger Projekte. Hinzu kommen strenge inhaltliche Massstäbe, namentlich bei den Moorlandschaften, welche auch visuell nicht beeinträchtigt werden dürfen (vgl. z.B. Art.4 Auenverordnung; Art.4 Abs.1 Bst.a sowie Art.5 Abs.2 Bst.d Moorlandschaftsverordnung)
- ⇒ In Objekten des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) oder des Inventars schützenswerter Ortsbilder der Schweiz (ISOS) dürfen keine Antennen erstellt werden, wenn damit die Schutzziele verletzt werden. Ausnahmen sind dann möglich, wenn der Kanton in seiner Interessenabwägung ein gleich- oder höherwertiges nationales Interesse anerkennt (vgl. Art 6 NHG), der Standort die grösstmögliche Schonung der Inventarobjekte gewährleistet und Ausgleich geleistet werden kann (vgl. BLN, Grundsatz 6.2.13). In Fällen, wo ein solches Objekt betroffen ist, muss die Eidg. Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) und - wenn schutzwürdige Einzelbauten betroffen sind - die Eidg. Kommission für Denkmalpflege (EKD) konsultiert werden (vgl. Art 7 NHG).
- ⇒ Lässt sich die Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume wie z.B. Uferbereiche, Riedgebiete und Moore, seltene Waldgesellschaften, Hecken, Feldgehölze oder Trockenrasen durch Antenne oder Zuleitungen unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, so hat der Verursacher für besondere Massnahmen zu deren bestmöglichem Schutz, für Wiederherstellung oder angemessenen Ersatz zu sorgen (vgl. Art. 18 1^{bis}/1^{ter} NHG).

- ⇒ Die Beseitigung von Ufervegetation ist untersagt. Für standortgebundene Vorhaben kann der Kanton unter bestimmten Voraussetzungen die Beseitigung von Ufervegetation bewilligen (vgl. Art. 21 und 22 NHG).
- ⇒ Grundsätzlich sind Antennenanlagen in Waldareal zu vermeiden (vgl. Art. 5 und 16 WaG). Für standortsgebundene Vorhaben in Waldareal (Bedarfs- und Standortnachweis gemäss regionaler Planung) sind wenn immer möglich bestehende Anlagen zu benutzen. Nur in Ausnahmefällen sollen Neubauten im Wald errichtet werden.

5. Anliegen der neuen Fernmeldeverordnung

Mit dem Inkrafttreten des neuen Fernmeldegesetzes per 1. Januar 1998 hat der Gesetzgeber bewusst den Wettbewerb bei den Fernmeldediensten einschliesslich deren Infrastruktur fördern wollen. Der Aufbau mehrerer voneinander unabhängiger Telekommunikationsnetze wie beispielsweise die Mobilfunknetze erfordert dabei eine vernünftige Interessenabwägung zwischen den Bedürfnissen einer modernen Industrie- und Informationsgesellschaft sowie den Anliegen des Natur- und Heimatschutzes.

Die zuständige Eidgenössische Kommunikationskommission resp. das BAKOM erteilen aufgrund der Bestimmungen im FMG Konzessionen zum Betreiben von Telekommunikationsnetzen und zum Erbringen entsprechender Fernmeldedienste. Diese Dienste sollen möglichst allen Bevölkerungskreisen und Landesteilen zugute kommen und einen wirksamen Wettbewerb beim Erbringen der Fernmeldedienste ermöglichen.

Mit der Erteilung einer Konzession nach FMG muss das überwiegende öffentliche Interesse am Betrieb des entsprechenden Fernmeldenetzes als gegeben angenommen werden. Eine Grundsätzliche Beurteilung der Notwendigkeit entsprechender Netzinfrastrukturen durch die Kantone oder Gemeinden ist daher nicht vorzunehmen.

6. Koordinationsaufgabe der Kantone

Gemäss Art. 36 FMG kann das BAKOM aus Gründen des öffentlichen Interesses, namentlich um den Anliegen der Raumplanung, des Landschafts-, Heimat-, Natur- und Tierschutzes oder um technischen Schwierigkeiten Rechnung zu tragen, Konzessionärinnen von Fernmeldediensten verpflichten, Dritten gegen angemessenes Entgelt die Mitbenutzung ihrer Fernmeldeanlagen und Sendestandorte zu gestatten, wenn die Anlage über ausreichend Kapazität verfügt.

Zur Wahrnehmung der Koordinationspflicht wird den Kantonen empfohlen, wie folgt vorzugehen (vgl. auch Schreiben BRP vom 25. September 1998):

1. Im Zusammenhang mit Antennen in besonders schützenswerten Landschaften prüft der Kanton die einzelnen Anlagen in Betrachtung der aktuellen Netzplanungen der betroffenen Region.
2. Damit der Kanton seine planerischen Aufgaben wahrnehmen kann, setzt er sich beim ersten Gesuch über den Stand der Planung aller drei Netze ins Bild. Bezüglich der besonders schützenswerten Landschaften koordiniert er diese, d.h. er bringt die Betreiber in diesen Gebieten zur Zusammenarbeit.
3. Falls eine freiwillige gemeinsame Nutzung zwischen den Anbietern in den genannten Fällen nicht erreicht werden kann, kann der Kanton beim BAKOM Antrag auf Verfügung von gemeinsam zu benutzenden Antennen stellen (Art. 36 Abs. 2 FMG). Das BAKOM

beurteilt die Gesuche in Zusammenarbeit mit dem BRP, dem BUWAL, dem BAK und allenfalls der ENHK resp. der EKD.

4. Bei vorzeitigen Bewilligungen ist eine Klausel vorzusehen, welche die Mitbenützung anderer Anbieter vorbehält.
5. Der Kanton gibt an die Gemeinden Empfehlungen über Verfahren, räumliche Abstimmung und Auflagen heraus.
6. Die inskünftigen Planungen von Antennenanlagen im Bereich des Waldareals sind in der forstlichen Planung (Waldentwicklungsplan, WEP) zu integrieren.

7. Grundsätze zur optimalen landschaftlichen Eingliederung

Bei der Planung von Mobilfunkantennen sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Im Bereich schützenswerter Siedlungen (ISOS-Objekte von nationaler und regionaler Bedeutung) sollen keine sichtbaren Antennen erstellt werden. Gleiches gilt für die Umgebung freistehender Kulturdenkmäler oder schutzwürdiger Einzelbauten.
- In BLN-Gebieten sollen im Prinzip keine Antennen erstellt werden. Wenn trotzdem Antennen notwendig sind, dann sind sie optimal in die Landschaft einzugliedern und als Gemeinschaftsantennen vorzusehen. Der frühzeitige Einbezug der ENHK wird empfohlen.
- Auch in anderen sensiblen Landschaften (z.B. kantonale Landschaftsschutzgebiete) sollen die Standorte mit grösstmöglicher Rücksicht auf die Landschaft gewählt und der Bau von Gemeinschaftsantennen angestrebt werden, wo dies aufgrund der unterschiedlichen Netzplänen sinnvoll ist.
- Bei historischen Verkehrswegen sollen Antennen die Wegsubstanz (Trockenmauern, Wegböschungen usw.) und die Wegbegleiter (Kapellen, Wegkreuze usw.) nicht beeinträchtigen.
- Neue Antennen sollen wenn immer möglich in bestehende Anlagen integriert (z.B. Hochspannungsmasten, Kandelabern, Autobahn-, Abwasserreinigungs-, Eisenbahnanlagen usw.) und entlang linearer Anlagen aufgebaut werden.
- Antennen sollen Kreten nach Möglichkeit nicht überragen.
- Antennen im Waldareal (inklusive Waldrandbereich) sind zu vermeiden.
- Die Zahl der Antennen soll grundsätzlich möglichst klein gehalten werden.
- Freistehende Antennen sind wenn möglich in Schattenlagen und vor strukturiertem Hintergrund zu planen.
- Die Antennennetze sind nach Möglichkeit so zu planen, dass keine neuen Bauerschliessungen notwendig werden. Unabdingbare Baupisten sind vollständig zurückzubauen.
- Die Antennenanlagen sind bezüglich Farbton dem Hintergrund anzupassen.
- Zuleitungen (Elektrizität, Telekommunikation) sind so auszugestalten, dass keine neuen Freileitungen notwendig werden. Zuleitungskabel sollen wertvolle Lebensräume soweit als möglich umfahren.
- Antennen, die für den Netzzusammenhang nicht mehr benötigt werden, sollen auf Kosten des Unternehmers abgebrochen werden (Auflage in Baubewilligung).